

Creative Mass Oldenburg – Netzwerk Kultur und Kreativität e.V.

Satzung vom 12. Juni 2019 i.d.F. vom 3. Juli 2019

Präambel

Die Creative Mass ist ein offenes Bündnis von Aktiven der Oldenburger Kulturlandschaft. Als freies und unabhängiges Netzwerk laden wir dazu ein, miteinander das kreative Potential unserer Stadt sichtbar zu machen. Gemeinsam wollen wir mit allen Beteiligten eine zukunftsfähige Kulturpolitik gestalten, Impulse für die Stadtentwicklung geben und die Lebensqualität Oldenburgs verbessern. Damit wollen wir einen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Urbanität leisten, die allen Menschen in unserer Stadt und Region zu Gute kommt.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Creative Mass Oldenburg – Netzwerk Kultur und Kreativität e.V.“ und hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldenburg).

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient im Sinne der Präambel der Förderung von Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung und des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die Schaffung von Angeboten, die der Vernetzung von gestalterisch und künstlerisch Tätigen dienen und diese in ihrer Arbeit unterstützen, insbesondere auch bei der Schaffung kreativer Angebote für Kinder und Jugendliche. Ziel ist es, Potentiale in gemeinsamen Projekten zusammenzuführen und so Kultur und Kreativität als wesentlichen Faktor für die Stadtentwicklung sichtbar zu machen. Damit trägt der Verein zur Entwicklung der Lebensqualität der Menschen in Stadt und Umland bei. Er versteht sich als eine sich selbst entwickelnde Gemeinschaft von Kultur- und Kreativakteur*innen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Oldenburg zur Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

[CREATIVE MASS]

(2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung durch den Vorstand, wenn nach zweimaliger Mahnung kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen Anhörung durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder ausschließen, wenn dies das Wohl des Vereins erfordert; das ausgeschlossene Mitglied kann verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung beschließt, ob der Ausschluss rückgängig gemacht oder eine Neuaufnahme werden soll.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern (z.B. Einzelmitglieder, kooperierende Institutionen) kann der Beitrag unterschiedlich hoch sein.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachfolger*in zu wählen.

(4) Der Vorstand und einzelne Mitglieder des Vorstandes können abgewählt werden, wenn ihnen drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung das Vertrauen entziehen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

(6) Der Vorstand kann Geschäftsführer*innen und weitere Mandatsträger*innen für den Verein bestellen und ihnen Vollmachten erteilen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins dies erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes, vorzugsweise auf elektronischem Wege.

(3) Mitglieder können die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte verlangen, wenn sie dies dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist zuständig für:

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Abwahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes
- d) die Wahl von Rechnungsprüfern
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Änderungen des Vereinszweckes
- h) die Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist von einem hierzu von der Versammlung gewählten Mitglied ein Protokoll zu schreiben, dieses wird von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in unterschrieben.

§ 8 Arbeitsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung interner Abläufe Arbeitsordnungen geben. Für Beschluss, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig.

§ 9 Geschäftsjahr und Schlussvorschrift

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Falls Infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.